

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Ein Leitfaden
für Betroffene,
rechtliche Betreuer,
Angehörige und
Interessierte

caritas



CARITASVERBAND

im Dekanat Ahaus-Vreden e.V.

*... der Mensch
im Mittelpunkt!*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie in unseren Briefen, in Gesprächen, bei Kontakten zu den Mitarbeitern aber auch in den öffentlichen Medien mitbekommen haben, tritt ab dem 01.01.2020 die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (kurz: BTHG) in Kraft.

Durch das BTHG wird Menschen mit Behinderung mehr Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen.

Damit wir gemeinsam die Anforderungen des neuen Gesetzes erfüllen und Sie weiterhin bestmöglich in der Umsetzung Ihrer Aufgaben als gesetzliche Betreuung unterstützen können, haben wir dieses Informationsheft entwickelt.

Es soll Aufklären, einen ersten Einblick über nötige Schritte und Veränderungen ermöglichen und als Leitfaden zum Umgang mit dem Bundesteilhabegesetz dienen.

Das Heft wurde nach dem aktuellen Sachstand (Juli 2019) und durch Zusammenstellung unterschiedlicher Informationen entwickelt. Die Informationen sind ohne Gewähr auf Rechtssicherheit.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Zusammenstellung den Weg zur Umstellung ins BTHG erleichtern können.



Peter Schwack
Vorstand

Damit die Veränderungen verständlicher werden, werden die Änderungen in Tabellen verglichen.

Bis Ende 2019	So ist es im Moment.
Ab 2020	So wird es ab dem 01.01.2020 wahrscheinlich ablaufen.

Zudem wird Herrn Franz Vogt und seine gesetzliche Betreuerin Frau Meier bei der Umstellung begleitet

Franz Vogt hat eine geistige Behinderung und wohnt seit einigen Jahren in einem Wohnheim des Caritasverbandes e.V.

Vor dem Wohnheim lebte er in Bocholt bei seinen Eltern, welche die tägliche Betreuung aus Altersgründen jedoch nicht mehr übernehmen können.

Herr Vogt hat einen Bruder und eine Schwester, zu welchen, neben den Eltern, auch regelmäßiger Kontakt besteht.

Die gesetzliche Betreuung hat die Schwester von Herrn Vogt, Frau Anne Meier, übernommen.

Herr Vogt besucht seit 23 Jahren eine WfbM. Momentan arbeitet er in der Montageabteilung der örtlichen WfbM.

In seiner Freizeit nimmt Herr Vogt gerne an Aktivitäten des Familienunterstützenden Dienstes teil oder unternimmt etwas mit seinen Mitbewohnern.

Inhalt

1	Was ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG)?	1
2	Was ändert sich?	2
3	Girokonto einrichten	4
4	Grundsicherung beantragen	6
4.1	Mehrbedarfe	8
4.2	Wohngeld	8
5	Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe	10
6	Zahlung der Unterkunft sicherstellen	12
7	Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen	12
8	Renten (und andere Leistungen) auf Girokonto überleiten	13
9	Bar-/ Taschengeldebtrag	14
10	Pflegegrad prüfen	16
11	Eingliederungshilfe beantragen	18
12	Mitwirkung am Gesamtplanverfahren	20
13	Rolle der gesetzlichen Betreuung	22
14	Beratungseinrichtungen nutzen	24
15	Wir lassen Sie nicht alleine!	26
	Glossar	28
	Leitfaden zum Abhaken:	30

1 Was ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG)?

Das Bundesteilhabegesetz verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen mehr Rechte zuzusprechen und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte wie jedem anderen Menschen zukommen zu lassen. Das sogenannte Normalisierungsprinzip fordert, dass jeder Mensch, unabhängig seiner Behinderung, die gleichen Lebensbedingungen erhält. Durch die Umstellung wird das Ziel der Normalisierung weiterverfolgt.

Menschen mit Behinderung sollen in ihrem Leben mehr selbst bestimmen können. Jede Person mit Behinderung bekommt mit dem neuen Gesetz genau die Unterstützung, die sie aufgrund ihrer Behinderung benötigt.

Damit dieses Vorhaben umgesetzt werden kann, wurde das Bundesteilhabegesetz entwickelt. Die Umsetzung des gesamten Vorhabens dauert bis 2023 an, wichtige Änderungen für die Bewohner unserer Einrichtung sowie für unsere Einrichtung selbst, werden jedoch schon im Jahr 2020 in Kraft treten.

Bei diesen Änderungen möchten wir Sie unterstützen. Im Folgenden haben wir die wichtigsten, uns schon bekannten Informationen zusammengetragen. Diese Informationen sind nach bestem Wissen und nach unserem Sachstand verfasst.

Wir lassen Sie nicht alleine, sondern begleiten Sie auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung.

2 Was ändert sich?

Menschen mit Behinderung erhalten nach dem Normalisierungsprinzip mehr Recht auf Selbstbestimmung. Ab 2020 wird es mehr Transparenz im Finanzierungssystem geben.

Momentan werden die Kosten für Unterbringung, Barbeiträge, Bekleidungskosten etc. direkt vom Träger der Eingliederungshilfe (LWL/LVR) an den Caritasverband gezahlt. Dieser übernimmt ab 2020 nur noch den pädagogischen Betreuungsanteil, die sogenannten Fachleistungsstunden.

Zukünftig erhält jeder Leistungsberechtigte Grundsicherung vom Sozialhilfeträger (Mietnebenkosten, Unterstützung für Bekleidung etc.), Entgelte seiner Arbeitsstätte, Renten usw. auf ein eigenes Konto.

Über dieses Konto werden alle Kosten, die den Menschen mit Behinderung betreffen (Miete, Versorgungskosten, Freizeitkosten etc.) abgerechnet.

Bis Ende 2019	Leistungen, die dem Leistungsberechtigten zustehen, werden an den Träger der Eingliederungshilfe (LWL/ LVR) übergeleitet. Nötige Leistungen, wie die Finanzierung des Wohnheimplatzes, Versorgung, Bekleidung etc. werden über den zuständigen Leistungsträger (LWL/ LVR) finanziert. Jeder Bewohner erhält sogenannte Pauschalen.
Ab 2020	Leistungen, die dem Leistungsberechtigten zustehen, werden direkt an diesen gezahlt. Er begleicht hiervon die Kosten des täglichen Lebens. Der Träger in der Eingliederungshilfe (LWL/ LVR) finanziert weiterhin die pädagogischen Leistungen. Diese werden individuell bestimmt.

Herrn Vogt betrifft dies auch.

Bis 2019 wurden viele Leistungen vom Leistungsträger, dem LWL übernommen.

Ab 2020 hat Herr Vogt Anrecht auf Grundsicherung, die vom örtlichen Sozialamt übernommen wird.

Alle Gelder, die Herrn Vogt zustehen, erhält er nun auch.

Diese Gelder werden auf ein eigens eingerichtetes Girokonto gezahlt, welches Herrn Vogt gehört. Auf dieses hat auch seine rechtliche Betreuerin (seine Schwester) Zugriff.

3 Girokonto einrichten

Ab 2020 benötigt jeder Leistungsberechtigte ein Girokonto.

Auf dieses Konto werden ggf. Grundsicherung, Entgelt der Werkstatt, Rente und sonstige Zahlungen überwiesen.

Von dem Girokonto werden Rechnungen der Caritas für Unterkunft und Versorgung, Anschaffungen wie Kleidung oder Urlaube sowie Begleichungen für andere Aufwendungen und Anschaffungen getätigt.

Es ist wichtig, dieses Konto zeitnah anzulegen, denn:

Nur über ein Girokonto kann die weitere Versorgung des Bewohners sichergestellt werden!

Wichtig: Das Konto sollte nach §1805 BGB auf den Namen des Betreuten laufen:

„Der Vormund [...] darf beispielsweise Forderungen des Betreuten nicht auf sein eigenes Konto einziehen [...]. Er sollte kein Treuhandkonto einrichten, sondern die Konten auf den Namen des Betreuten führen.“

Ihre Bank unterstützt Sie hierbei.

Machen Sie hierfür einen Termin mit der Bank Ihrer Wahl.

Für die Eröffnung eines Kontos wird in der Regel ein Ausweisdokument und die Betreuungsurkunde benötigt.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

<p>Bis Ende 2019</p>	<p>Die Gelder, die dem Leistungsberechtigten zustehen, gehen zum großen Teil an den Leistungsträger (LWL/ LVR). Dieser teilt die Gelder in verschiedene Leistungen, sodass der Leistungserbringer (der Caritasverband) und der Leistungsberechtigte (Bewohner) Pauschalen erhalten. Hierdurch wird der Lebensunterhalt gesichert</p>
<p>Ab 2020</p>	<p>Alle Gelder, die dem Leistungsberechtigten zustehen, erhält er auf ein eigenes Konto – wie jeder andere Mensch auch. Von diesem Konto werden die Miete, die Versorgungskosten, Kleidung, Freizeit etc. bezahlt.</p>

Herr Vogt benötigt ein eigenes Girokonto:

- für die Auszahlung der Rente
- für die Auszahlung der Grundsicherung
- für die Begleichung der Rechnungen des Wohnheims über Verpflegung und Unterkunft
- für die Rücklagen zur Anschaffung von Bekleidung
- für die Begleichung sonstiger Kosten

Frau Meier eröffnet bei ihrer Hausbank ein Konto, welches auf den Namen von Herrn Vogt läuft.

4 Grundsicherung beantragen

Momentan werden Kosten für Unterkunft, Versorgung und Lebensunterhalt vom Träger der Eingliederungshilfe (LWL/ LVR) an den Caritasverband gezahlt.

Ab 2020 ist der Leistungsberechtigte selbst für die Aufbringung der Kosten für Unterhalt, Unterkunft und Versorgung zuständig.

Hat der Leistungsberechtigte nicht genügend Einkommen oder Vermögen, besteht in der Regel Anspruch auf die sogenannte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Regelbedarf 2 (ca. 382€).¹

Auch Selbstzahler und Wohngeldempfänger können einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Der Antrag muss beim örtlichen Sozialamt gestellt werden.

Dies ist das Amt im Wohnort vor Einzug in ein Wohnheim.

Beim Antrag reichen Sie bitte direkt folgendes mit ein:

- Rentenbescheid
- Nachweis über anderes Einkommen
- Nachweis über Vermögen
- Mietnachweis (erhalten Sie von uns)
- Nachweis über die Unterkunfts- und Heizkosten (erhalten Sie von uns)
- Wohngeldbescheid
- Nachweise über Versicherungen
- Schwerbehindertenausweis

Das zuständige Sozialamt (im Kreis Borken) sendet Ihnen die nötigen Informationen und Anträge per Post zu.

Bitte warten Sie auf das Schreiben und verfahren anschließend nach den Informationen in diesem.

¹¹ §8 SGB XII; Kap. 4 §§ 41-46b SGB XII.

Bis Ende 2019	Der Lebensunterhalt in Einrichtungen wird als Sachleistung vom Träger der Sozialhilfe (LWL/ LVR) zur Verfügung gestellt. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Grundsicherung.
Ab 2020	Der Bewohner muss den Lebensunterhalt in der Wohnstätte selber bezahlen und hat Anspruch auf Auszahlung der Grundsicherung.

Herr Vogt lebte vor dem Einzug ins Wohnheim in Bocholt. In Bocholt muss von Frau Meier der Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Frau Meier füllt nach den Angaben des örtlichen Sozialamts den Antrag aus und reicht die nötigen Bescheide und Nachweise beim Sozialamt in Bocholt ein. Der Antrag wird vom Sozialamt geprüft.

4.1 Mehrbedarfe²

Hat der Leistungsberechtigte besondere Bedarfe oder besteht ein Anspruch auf Mehrbedarfe, die vom Sozialhilfeträger übernommen werden, werden diese mit dem Antrag auf Grundsicherung gestellt.

Möglichkeiten der Mehrbedarfe:

- Mehrbedarf wegen Alter bzw. Erwerbsminderung und Merkzeichen G (17% des Regelbedarfs)
- Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung wg. Krankheit oder Behinderung
- Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (bspw. in der WfbM)
- Einmalige Bedarfe, insbesondere für Erstausrüstung einer Wohnung (bzw. Zimmer), Begleitung oder die Anschaffung bzw. Reparatur für orthopädische Schuhe

Geben Sie beim Antrag auf Grundsicherung die Mehrbedarfe an!

4.2 Wohngeld³

Ab 2020 erhalten Menschen mit Behinderung, die wohngeldberechtigt sind, dieses auf ihr Girokonto.

Anspruch auf Wohngeld haben Personen, die ein geringes Einkommen haben.

Auch Rentner können diesen Anspruch besitzen. Prüfen Sie, ob ein Wohngeldanspruch besteht.

Das Wohngeld wird bei der Kommune im Wohnort der Leistungsberechtigten beantragt.

Informationen erhalten Sie:

- unter www.Wohngeld.org
- bei der Wohngeldstelle Ihrer Stadt

² §30 f. SGB XII

³ §§1 ff. WoGG

Bis Ende 2019	Das Wohngeld wurde von der Kommune an den Eingliederungshilfeträger (LWL/ LVR) übergeleitet. Der Leistungsempfänger hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Grundsicherung.
Ab 2020	Das Wohngeld wird direkt auf das Girokonto des Leistungsberechtigten überwiesen.

Da Franz körperlich immer mehr Unterstützung benötigt und zeitweise auf einen Rollstuhl angewiesen ist, stellt Frau Meier einen Änderungsantrag des Schwerbehindertenausweises beim Versorgungsamt, damit das Merkzeichen G vermerkt wird. Hierdurch hat Franz 17% mehr Anspruch auf Grundsicherung.

Franz erhält in der WfbM auch Mittagessen. Also stellt Frau Meier auch einen Antrag auf Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung.

5 Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

Durch die veränderte Gesetzeslage verlieren die alten Verträge zu Ende 2019 ihre Gültigkeit. Es müssen neue Verträge geschlossen werden.

Die Wohnstätte (Caritas) stellt die Miet- und Versorgungskosten monatlich in Rechnung. Auch eine Kautionsleistung ist, wie in jedem Mietvertrag, zu leisten. Die Kosten werden in einem Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe festgelegt. Der Vertrag ist ein Mustervertrag, welcher in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege entwickelt und abgestimmt wurde. Die Verträge werden zurzeit für jeden Bewohner angepasst. Sobald dieser fertig ist, erhalten Sie den Vertrag zur Durchsicht und zum Unterzeichnen.

Die aktuellen, bestehenden Verträge verlieren zu Ende 2019 ihre Gültigkeit!

Die Mietkosten:

Durch die neue Gesetzgebung des BTHGs vermieten wir ab 2020 unsere Räumlichkeiten an die Bewohner. Diese Mietkosten sind im Vertrag abgebildet.

Jeder Bewohner erhält einen Vertrag, der individuell auf die Quadratmeter seiner Räume angepasst ist. Die Miete ist monatlich zu leisten.

Die Versorgungskosten:

Im Vertrag sind Leistungen und Kosten zur täglichen Versorgung des Bewohners festgelegt. Kosten der Versorgung sind Kosten, die für Lebensmittel, Reinigung etc. entstehen. Diese werden dem Bewohner monatlich in Rechnung gestellt.

<p>Bis Ende 2019</p>	<p>Im Heimvertrag müssen die zu zahlenden Entgelte für Verpflegung und Unterkunft aufgeführt werden. Ein Mietvertrag zwischen Bewohner und Wohnheimträger besteht nicht.</p>
<p>Ab 2020</p>	<p>Die im Heim- und Versorgungsvertrag festgesetzte Höhe der für die Verpflegung und Unterkunft zu zahlenden Entgelte müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der bewohnte Raum (eigene Zimmer und Gemeinschaftsflächen) wird an die Bewohner vermietet. Dies wird im Vertrag für besondere Wohnformen geregelt.</p>

Frau Meier prüft die neuen Verträge, damit Herr Vogt weiterhin gut im Wohnheim wohnen kann. Die unterschriebenen Verträge sendet Sie an die Verwaltung zurück. Eine Kopie reicht Sie beim Antrag auf Grundsicherung mit ein.

6 Zahlung der Unterkunft sicherstellen

Die Miete muss monatlich an den Vermieter, also den Caritasverband, gezahlt werden.

Erhält der Bewohner Grundsicherung oder Wohngeld:

Der Leistungsberechtigte erhält Kosten der Unterkunft vom Sozialamt oder Wohngeld durch die Wohngeldbehörde. Diese Kosten sind für die Miete zu verwenden.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Miete zu begleichen.

- Die Miete muss monatlich überwiesen werden. Sie können einen Dauerauftrag einrichten, sodass die Miete immer zum gleichen Zeitpunkt überwiesen wird. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand verkleinert. Beim Einrichten des Auftrags unterstützt Sie Ihre Bank.

Oder:

- Die Kosten der Unterkunft können direkt vom Sozialhilfeträger an uns überwiesen werden. Dieses Verfahren kann beim Grundsicherungsantrag direkt angegeben werden. Dadurch wird die Miete direkt an den Vermieter weitergeleitet. Sie haben keinen Verwaltungsaufwand.

7 Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen

Monatlich werden dem Leistungsempfänger die Kosten der Versorgung in Rechnung gestellt.

Diese werden wahrscheinlich im Folgemonat tageweise abgerechnet. Hierüber erhalten Sie eine Rechnung. Sie können ein Lastschriftverfahren einrichten, sodass die Kosten automatisch eingezogen werden können.

8 Renten (und andere Leistungen) auf Girokonto überleiten

Bis 2019 werden die Kosten zum Lebensunterhalt vom Leistungsträger (LWL/ LVR) übernommen.

Rentenansprüche wurden als Kostenersatz an diesen geleitet. Dies ändert sich, da der Mensch mit Behinderung selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen muss.

Der Leistungsträger (LWL/ LVR) hat keinen Anspruch auf die Rente.

Diese wird auf das neu eingerichtete Girokonto überwiesen

Der momentane Leistungsträger (LWL/ LVR) informiert den Rententräger über den Wechsel. Sie müssen dem Rententräger die Kontoverbindung mitteilen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Rententräger.

Bis Ende 2019	Der Träger der Sozialhilfe leitet die Rentenansprüche als Kostenersatz auf sich über.
Ab 2020	Der Träger der Eingliederungshilfe (LWL/ LVR) hat keinen Anspruch auf Überleitung der Rente

Frau Meier wartet auf Post vom Eingliederungshilfeträger.

Sie sendet eine Änderungsmitteilung an den Rententräger (Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice) und gibt in dieser die neue Kontoverbindung des Girokontos bekannt.

Ab dem 01.01.2020 wird die Rente auf das neue Girokonto überwiesen.

9 Bar-/ Taschengeldbetrag

Der Barbetrag, der vom Leistungsträger (LWL/ LVR) geleistet wurde, entfällt. Besteht die Berechtigung auf Grundsicherung, so erhält die Person den Regelsatz für den Lebensunterhalt. Bei Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen wird dieser nach dem Regelsatz 2 (382 € monatlich Stand 2019) bemessen.

Hiervon sind Versorgungsleistungen (Nahrungsmittel, Bekleidung und auch Reinigung etc.) zu begleichen. Der Restbetrag steht dem Leistungsberechtigten zur freien Verfügung.

Es ist nicht mehr möglich, dass die Betreuer der Gruppen bspw. Kontovollmachten über die Girokonten und damit auch die Verwaltung dieser übernehmen. Diese Aufgabe muss der rechtliche Betreuer in vollem Maße übernehmen.

Die Taschengeldkonten der Bewohner bleiben weiterhin bestehen, sodass kleine Einkäufe, Kinobesuche oder konkret abgesprochen Anschaffungen (bspw. Bekleidung) möglich bleiben. Die Dokumentation der Konten erfolgt weiterhin.

Sie können jeden Monat das Taschengeld für das Taschengeldkonto überweisen oder vorbeibringen – sprechen Sie dies bitte mit der Wohngruppe ab.

Wichtig:

Auf dem Taschengeldkonto dürfen keine größeren Beträge angesammelt werden – es ersetzt nicht das Girokonto.

Alle Rechnungen, wie zum Beispiel über Leistungen des FUDs oder auch Pflegehilfsmittel, werden über den gesetzlichen Betreuer vom Girokonto des Bewohners beglichen.

Bis Ende 2019	Der Bar- und Taschengeldebtrag wurde an den Leistungserbringer (Caritas) überwiesen.
Ab 2020	Der Bar- und Taschengeldebtrag entfällt. Es wird stattdessen ein Regelsatz im Rahmen der Grundsicherung geleistet. Die Rente wird auf das Girokonto geleitet.

Herr Vogt geht gerne am Wochenende mit einem Mitbewohner ins Kino, Pommes essen oder einen Kaffee trinken. Seine Schwester Frau Meier überweist monatlich 100 € auf ein Taschengeldkonto. Hiervon kann Herr Vogt seine Freizeit gestalten und auch Shampoo kaufen. Wenn Herr Vogt Geld auf dem Konto anspart, wird dies wieder zurück auf das Girokonto überwiesen.

10 Pflegegrad prüfen

Trotz festgestellten Pflegegrades besteht weiterhin kein direkter Anspruch auf Pflegegeld, Pflegehilfe durch ambulante Pflegedienste, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Hilfsmittel und Entlastungsleistungen.

Wie bisher wird durch die Pflegekasse ein Abgeltungsbetrag von max. 266€ an den Träger der Eingliederungshilfe (LWL/ LVR) gezahlt. Dadurch umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin die Leistungen der Pflegeversicherung.

Ab Pflegegrad I besteht ein monatlicher Anspruch auf Betreuungsleistungen, wenn der Bewohner sich außerhalb des Wohnheims befindet.

Ab Pflegegrad II besitzt der Bewohner Anspruch auf Betreuungsleistungen, Verhinderungspflege sowie Kurzzeitpflege. Zudem erhalten die Angehörigen anteilig Pflegegeld.

Durch diese Ansprüche können bspw. die Angebote des Familienunterstützenden Dienstes der Caritas Behindertenhilfe in Anspruch genommen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den:

Familienunterstützender Dienst

Caritas Behindertenhilfe

Friedrichstraße 13

48599 Gronau-Epe

02565 406650

fud@caritas-ahaus-vreden.de

Bis Ende 2019	Der Träger der Eingliederungshilfe ist für die Pflegeleistungen zuständig.
Ab 2020	Keine Änderung

Herr Vogt hat keinen Pflegegrad. Er ist jedoch nicht mehr so fit wie vor einigen Jahren.

Frau Meier stellt in Absprache mit dem Bezugsbetreuer der Wohngruppe einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad.

11 Eingliederungshilfe beantragen

Bis Ende 2019 wird für bedürftige Leistungsempfänger Eingliederungshilfe durch den LWL oder LVR gewährt. Jeder Bewohner erhält über die Maßnahmenpauschale Begleitung und Unterstützung im Wohnheim.

Ab 2020 ändert sich dies – alle Bewohner müssen individuelle Assistenz und Begleitung beim Leistungsträger (LWL/ LVR) beantragen, um Unterstützung, Begleitung und Förderung zu erhalten.

Aber: Bis 2023 haben die Bewohner einen sogenannten Bestandsschutz. Die Begleitung, Unterstützung und Förderung bleibt wie gewohnt bestehen. Läuft der Bestandsschutz ab, fordert der Eingliederungshilfeträger den Leistungsempfänger zum Antrag auf.

Der Eingliederungshilfeträger (LWL/ LVR) prüft den Antrag und lädt den Bewohner sowie den rechtlichen Betreuer zu einem Gespräch ein.

Bis dahin heißt es: Abwarten!

Fordert der Eingliederungshilfeträger zum Antrag auf, unterstützen wir Sie beim Antragsverfahren auf Eingliederungshilfe!

<p>Bis Ende 2019</p>	<p>Ein Antrag auf Eingliederungshilfe wird beim LWL gestellt. Nach Aktenlage wird entschieden.</p>
<p>Ab 2020/ mit Bestands- schutz ab 2023</p>	<p>Ein Antrag auf Eingliederungshilfe wird beim Leistungsträger der Eingliederungshilfe (LWL/ LVR) gestellt. Dieser tritt mit dem Bewohner in Kontakt und prüft in einem Hilfeplangespräch den Hilfebedarf. Dieser Vorgang gehört zum Gesamtplanverfahren, welcher für die Bestimmung der Unterstützungsleistungen (Fach-& Assistenzleistungsstunden) im Wohnheim nötig ist.</p>

Frau Meier wartet, bis der LWL 2023 ein Informationsschreiben zusendet. Danach beantragt sie gemeinsam mit Herrn Vogt Eingliederungshilfe.

12 Mitwirkung am Gesamtplanverfahren

In Zukunft gelten Fachleistungsansprüche, welche die Leistung der Eingliederung bestimmen.

Diese Fachleistungsansprüche werden in einem Gesamtplanverfahren bestimmt.

Durch dieses Verfahren wird die Menge und der Inhalt der Fachleistungsansprüche geregelt.

Die pädagogische Begleitung wird ab 2023 (Bestandsschutz) durch ein neues Bedarfsermittlungsinstrument (dieses nennt sich BEI_NRW) in Fachleistungen bestimmt. Jeder Bewohner erhält für die Fachleistung eine individuelle Anzahl an Stunden, welche in einem Hilfeplangespräch bestimmt wird.

Daher müssen im Gesamtplanverfahren alle Bedarfe vollständig und überzeugend dargestellt werden.

Nur was bewilligt ist, wird auch finanziert!

Der Leistungsträger (LWL/ LVR) muss den Leistungsberechtigten an allen Verfahrensschritten beteiligen. Hierzu werden die Menschen mit Behinderungen sowie die gesetzlichen Betreuer zu einem Gespräch eingeladen.

Die leistungsberechtigte Person kann neben dem gesetzlichen Betreuer eine Person des Vertrauens mit in das Gesamtplanverfahren hinzuziehen:

Wir lassen sie hierbei nicht alleine!

Wir bieten an, Sie und den Leistungsberechtigten als „Person des Vertrauens“ in jedem Schritt des Gesamtplanverfahrens zu unterstützen und zu begleiten.

Melden Sie sich bei uns!

<p>Bis Ende 2019</p>	<p>Damit die Leistung zur Eingliederung und damit die Betreuung und Unterstützung erbracht werden, müssen Sozial- und – Verlaufsberichte geschrieben und an den Träger der Eingliederungshilfe gesendet werden. Anhand dieses Berichts wird die Höhe der Pauschale zur Betreuung (Maßnahmenpauschale) bestimmt.</p>
<p>Ab 2020/ mit Bestandschutz ab 2023</p>	<p>Die Leistungen zur Eingliederung werden individuell im Gesamtplanverfahren festgestellt. Die Organisation des Verfahrens übernimmt der Eingliederungshilfeträger nachdem ein Antrag auf Eingliederung gestellt wurde.</p>

Die Betreuer in der Wohngruppe erstellten im letzten Jahr nach Anforderung durch den Leistungsträger einen Sozial- und Verlaufsbericht. In diesem wird regelmäßig die pädagogische Begleitung dargestellt.

Nachdem Frau Meier (ca. 2022/2023) einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim LWL gestellt hat, plant dieser das Gesamtplanverfahren, um die benötigte Unterstützung für Herrn Vogt festzustellen. Frau Meier nimmt die Unterstützung durch den Caritasverband wahr. Ein Mitarbeiter der Caritas begleitet das Verfahren als „Person des Vertrauens“.

13 Rolle der gesetzlichen Betreuung

Die Rolle der gesetzlichen Betreuung ändert sich vom Grundsatz nicht.

Die gesetzliche Betreuung hat weiterhin die Aufgabe, sich um die Angelegenheiten des zu Betreuenden zu kümmern.

Die Betreuung kann unterschiedliche Bereiche betreffen:

- Vermögensfürsorge
- Gesundheitsfürsorge
- Behördenangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- u.v.m.

Der Caritasverband kann die gesetzliche Betreuung weiterhin auf die Neuerungen des BTHGs hinweisen. Jedoch muss die gesetzliche Betreuung die Verwaltung dieser Bereiche durchführen. Hierzu gehört z.B. auch, dass Grundsicherung durch die gesetzlichen Betreuer beantragt wird.

Hinweis:

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, eine rechtliche Betreuung zu gestalten. Sie können bspw. einen Ersatzbetreuer bestellen. Dieser kann Sie im Abwesenheitsfall vertreten.

Informieren Sie sich bei beratenden Einrichtungen über die Möglichkeiten und Vorgehensweisen. Mögliche Ansprechpartner sind auf der nachfolgenden Seite zu finden.

Bei Fragen helfen auch wir Ihnen gerne weiter.

Frau Meier lässt sich durch ihren Betreuungsverein über die unterschiedlichen Möglichkeiten der gesetzlichen Betreuung beraten.
Eine Ersatzbetreuung für ihren Bruder wurde schon vor einiger Zeit durch das Amtsgereicht bestellt.

14 Beratungseinrichtungen nutzen ⁴

Wir empfehlen Ihnen, sich zu den unterschiedlichen Themen beraten zu lassen.

Folgend finden sie zur Orientierung unterschiedliche Beratungseinrichtungen.

Leistungen der Eingliederungshilfe:

Inklusionsamt soziales und Teilhabe des LWL

0251 591-36-10

soziales@lwl.org

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Grundsicherung:

örtliches Sozialamt des Leistungsberechtigten

(Informationen beim Wohnort vor Einzug in die besondere Wohnform)

Wohngeld:

Wohngeldstelle Stadt Ahaus

Rathausplatz 1

48683 Ahaus

02561/ 72474

Wohngeldstelle Gemeinde Heek

Bahnhofstr. 60

48619 Heek

02568/ 93000

Wohngeldstelle Stadt Gronau

Konrad-Adenauer-Straße 1

48599 Gronau

02562/12-555

⁴ *Diese Auflistung stellt nur eine kleine Anzahl der Beratungseinrichtungen dar.

Natürlich können auch andere Institutionen zur Beratung genutzt werden.

Pflegeleistungen und Unterstützung in der Freizeit:

Familienunterstützender Dienst

Friedrichstraße 13
48599 Gronau-Epe
02565 406650
fud@caritas-ahaus-vreden.de

Betreuungsvereine im Kreis Borken:

Sozialdienst kath. Frauen Ahaus-Vreden e. V.

Schloßstraße 23
48683 Ahaus
02561 42909337

Betreuungsverein Gronau und Umgebung e.V.

Vereinsstraße 75
48599 Gronau
02562 9076511
kontakt@betreuungsverein-gronau.de

Betreuungs- und Förderverein im Kreis Borken e.V.

Heidener Straße 42
46325 Borken
02861 892360
info@betreuungsverein-borken.de

Sozialdienst kath. Frauen e.V. - Bocholt

Langenbergstr. 18
46397 Bocholt
02871 2518226
e.vennes@skf-bocholt.de

Peer-to-Peer-Beratung

EuTB – Ergänzende und unabhängige Teilhabeberatungen

Beratungseinrichtungen von Betroffene für Betroffene

Ahaus und Gronau

02561 4481828
Clemens.sprey@eutb-kreis- borken.de

Borken und Bocholt

02561 4481828
Detlef.delting@eutb-kreis- borken.de



15 Wir lassen Sie nicht alleine!

Die Neuerungen durch das BTHG schaffen viele Unsicherheiten. Dieses Heft soll einen ersten Überblick über die Änderungen durch das BTHG geben, zur Orientierung dienen und Ihnen bei der Umsetzung helfen.

Es kann jedoch keine Rechtssicherheit schaffen. Hierzu nutzen Sie bitte die Beratungseinrichtungen.

Trotzdem entstehen oft noch Fragen oder Unklarheiten.

Wir helfen Ihnen gerne weiter, wenden Sie sich an unsere Verwaltung oder Hilfeplanerin:

Caritas Behindertenhilfe

Bahnhofstr. 93

48683 Ahaus

Anna-Katharina KÜchler (Verwaltung)

Caritas Behindertenhilfe

Bahnhofstr. 93

48683 Ahaus

02561955430

a.kuechler@caritas-ahaus-vreden.de

Lisa Bußmann (Hilfeplanung)

Caritas Behindertenhilfe

Bahnhofstr. 93

48683 Ahaus

02561 9554321

l.bussmann@caritas-ahaus-vreden.de

Glossar

Besondere Wohnform	=	Stationäres Wohnen für Menschen mit Behinderung
Besonderes Wohnen	=	Ehemals stationäres Wohnen
BTHG	=	Bundesteilhabegesetz
Fachleistungen/ Fachleistungsstunden		Die Betreuung, Begleitung, Unterstützung und Förderung der Bewohner sind Fachleistungen. Diese Fachleistungen werden zukünftig in Stunden berechnet. Die Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche werden individuell bestimmt.
Gesamtplanverfahren		Das Gesamtplanverfahren ist ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Kontrolle von Leistungen (bspw. Fachleistungen). Am Verfahren können unterschiedliche Einrichtungen (WfbM, besonders Wohnen) und Personen beteiligt werden.
Hilfeplangespräch (HPG)		Der Träger der Eingliederungshilfe lädt zum HPG ein. Im HPG werden die Ziele und Maßnahmen bestimmt, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. In diesem Gespräch wird benötigte Anzahl der Anzahl der Fachleistungsstunden bestimmt.
Leistungsberechtigter	=	Der Mensch mit Behinderung

Leistungserbringer	=	Caritas Behindertenhilfe für das Dekanat Ahaus und Vreden e.V.
Leistungsträger	=	Verantwortliche Stelle (bspw. Sozialamt, Wohngeldstelle, LWL oder LVR)
Leistungsträger der Eingliederungshilfe	=	LWL oder LVR
LVR	=	Landschaftsverband Rheinland
LWL	=	Landschaftsverband Westfalen – Lippe
Mehrbedarf/ A-Typsicher Bedarf	=	Mehrbedarfe und A-Typsiche Bedarfe sind wiederkehrende Leistung und ergänzt den Regelbedarf. Die Leistungen werden unter bestimmten Voraussetzungen für konkrete Bedarfe gewährt.
Mündel	=	Person, die von einem Vormund betreut wird
Örtliches Sozialamt	=	Sozialamt vor Einzug in die besondere Wohnform, also die Wohnstätte für Menschen mit Behinderung
Sozialhilfeträger	=	Örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe wie Sozialämter, Wohngeldstellen, Landschaftsverbände etc.
Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege	=	Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralewohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Leitfaden zum Abhaken:

Damit Sie einen Überblick erhalten, haben wir Ihnen einen Ablauf über die nötigen Schritte erstellt:

Nr.	Aufgabe	Wann?	Wer informiert?	Wo?	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	Girokonto einrichten	Jetzt	Bank des Vertrauens	Bank der Wahl	
2.	Grundsicherung beantragen	September	örtliches Sozialamt	örtliches Sozialamt	
	Belege Mehrbedarfe beschaffen			Je nach Bedarf und Nachweise.: - durch Arzt über besondere Nahrung - durch Arzt über orthopädische Schuhe - durch WfbM über Teilnahme am Essen - durch Tagesstruktur über Teilnahme am Essen - etc.	
	Belege a-Typische Bedarfe beschaffen	Jetzt	örtliches Sozialamt		
	Ggf. Wohngeld beantragen	September	Wohngeldstelle des aktuellen Wohnorts	Wohngeldstelle des aktuellen Wohnorts	
3.	Heim- und Versorgungsverträge abschließen	Herbst	Caritas Behindertenhilfe	Caritasverband	
4.	Zahlung der Unterkunft sicherstellen	Ab Januar	Caritas Behindertenhilfe	Girokonto zum Konto des Caritasverbands	
5.	Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen	Ab Januar	Caritas Behindertenhilfe	Girokonto zum Konto des Caritasverbands	
6.	Taschengelder absprechen	Herbst	Caritas Behindertenhilfe	Absprache mit Wohngruppe treffen	
7.	Teilnahme am Mittagessen WfbM klären	Herbst	WfbM	WfbM	
8.	Überleitung der Rente beenden	Herbst	LWL/LVR und Rentenversicherungsträger	Rentenversicherung	
9.	Pflegegrad prüfen	Jetzt	Wohngruppe/ Pflegekasse	Pflegekasse	
10.	Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	Nach Aufforderung	Träger der Eingliederungshilfe	Träger der Eingliederungshilfe	
11.	Am Gesamtplanverfahren mitwirken	Nach Aufforderung	Träger der Eingliederungshilfe	Träger der Eingliederungshilfe	
12.	Weitere Aufgaben:				
13.					
14.					



Caritas Behindertenhilfe im Dekanat Ahaus und Vreden e.V.

Bahnhofstr. 93

48683 Ahaus

Telefon: +49 (2561) 955430

Telefax: +49 (2561) 9554319

bth@caritas-ahaus-vreden.de